



Webinar Steuern

Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung

Finanzwirtschaftliches Management

Internationale Rechnungslegung

Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht

Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre

Berichterstattung

Dipl.-Math. Dipl.-Kfm. Daniel Lambert

Inhaltsverzeichnis

1.1 Steuern.....	3
1.1.1 Erstaufgaben.....	3
1.1.1.1 Körperschaftsteuer	3
1.1.1.2 Einkommensteuer.....	4
1.1.1.3 Internationales Steuerrecht.....	6

1.1 Steuern

1.1.1 Erstaufgaben

1.1.1.1 Körperschaftsteuer

Aufgabe:

a) Tarifsteuer

$0,15 \cdot 140.000 = 21.000 \text{ €}$ (§ 23 I KStG). Die Ausschüttungen sind irrelevant (§ 8 III 1 KStG).

b) Ausschüttung im Januar. Die Rückzahlung im April führt zu einer Einlage. Das steuerliche Einlagekonto steigt folglich um 240.000 €.

c) Man rechnet wie folgt.

Stand 31.12.2013	175.000 €
Eigenkapital	
(50.000 + 300.000 + 100.000)	450.000 €
abzüglich gezeichnetes Kapital - 50.000 €	
abzüglich Einlagekonto	-175.000 €
= ausschüttbarer Gewinn in 2014	
(§ 27 I 5 KStG)	225.000 €
tatsächlich ausgeschüttet	-240.000 €
Differenz (Mehrausschüttung)	-15.000 €
Zugang 2014 aus verdeckte Einlage	240.000 €
Stand 31.12.2014	400.000 €

1.1.1.2 Einkommensteuer

Lösung:

a)

Juristisch sind zunächst die Regelungen des Gesellschaftsvertrags relevant, danach erst die gesetzliche Regelung. Es gelten § 5 I 1 EStG in Verbindung mit § 109 HGB. Die Gesellschafter sind Mitunternehmer, denn sie

- tragen Mitunternehmerisiko und
- entfalten Mitunternehmerinitiative.

Die Einkünfte sind deshalb als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusehen (§ 15 II EStG).

Die Vergütung an A ist bei diesem eine Sonderbetriebseinnahme (§ 15 I 1 Nr. 2, 2. HS EStG).

b) Das Grundstück ist notwendiges Sonderbetriebsvermögen und ist in eine Sonderbilanz des Gesellschafters C einzustellen (R 4.2 II, XII EStR). Die Einlage erfolgt zum Teilwert, höchstens aber zu Anschaffungskosten, da das Grundstück innerhalb der letzten drei Jahre vor der Einlage angeschafft wurde (§ 6 I Nr. 5 Buchst. a) EStG).

Sonder-GuV des C			
Aufwand		Ertrag	
Grundstücksversicherung	2.000	Pacht (5.000*12 =)	60.000 €
Gewinn	58.0000		

Die Sonderbilanz lautet

Sonderbilanz des C			
Aktiva		Passiva	
Grundstück	300000	Kapital	35800
Bank	58000		
Summe	358000	Summe	358000

c) Es handelt sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 16 I 1 Nr. 2 EStG). Man rechnet

Man berechnet die Einkünfte aus Gewerbebetrieb als

Veräußerungserlös	900.000,00 €
abzgl. (anteilige!) Veräußerungskosten	8.400 €
abzgl. Anteil am Betriebsvermögen (Kapital)	400000 €
= Einkünfte aus Gewerbebetrieb	491.600 €.

Der Freibetrag nach § 16 IV EStG ist nicht anzuwenden, denn der Steuerpflichtige ist mit 51 Jahren hierfür zu jung. Es handelt sich allerdings um außerordentliche Einkünfte nach § 34 II Nr. 1 EStG.

Der Residualgewinn liegt bei

$$\begin{aligned}
 \text{RG} &= \text{Jahresüberschuss} - (\text{Zins für A} + \text{Zins für B} + \text{Zins für C} \\
 &\quad + \text{Haftungsprämie für A}) \\
 &= 520.000 - (12.000 + 24.000 + 24.000 + 52.000) \\
 &= 408.000 \text{ €}.
 \end{aligned}$$

Halten wir fest (alle Beträge in Tsd. €)

Gesellschafter	Position	Berechnung	Betrag	Sonderbetriebs-einnahme	Sonderbetriebs-ausgabe	Summe
A	Haftungsprämie	0,1*520	52			
	Zins	200*0,06	12			
	Residualgewinn	408*0,2	81,6			
	Summe		145,6	90		235,6
B	Zins	400*0,06	24			
	Residualgewinn	408*0,4	163,2			
	Summe		187,2	491,6 (siehe c))		678,8
C	Zins	400*0,06	24			
	Residualgewinn	408*0,4	163,2			
	Summe		187,2	60 (siehe b))	2 (siehe b))	245,2
	Summe der Summen		520	641,6	2	1159,6

1.1.1.3 Internationales Steuerrecht

Lösung:

Sachverhalt 1:

Das zinslose Darlehen hält einem Fremdvergleich nicht stand, es entgehen Zinseinnahmen in Höhe von $0,06 \cdot 2.000.000 \text{ €} = 120.000 \text{ €}$. Der Gewinn wird in dieser Höhe gemindert. Eine verdeckte Einlage liegt nicht vor, da der Vermögensvorteil nicht einlagefähig ist (§ 8 III 3 KStG). Eine ausländische Tochter ist schließlich eine nahestehende Person (§ 1 II Nr. 1 AStG).

Die Einkünfte der AG sind um 120.000,00 € außerbilanziell zu erhöhen.

Sachverhalt 2:

Jan de Roo ist beschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 IV EStG, er hat im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt. Er erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 I Nr. 1 iVm § 21 III EStG (Subsidiaritätsprinzip)), denn das Gebäude ist Teil des Betriebsvermögens des gewerblichen Unternehmens. Es liegen keine inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 I Nr. 2a EStG vor, denn es handelt sich nicht um eine inländische Betriebsstätte nach § 12 AO.

Aber:

Die im Ausland gegebenen Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, wenn bei ihrer Berücksichtigung inländische Einkünfte im Sinne des § 49 I EStG nicht angenommen werden können (§ 49 II EStG). Es gilt hierbei die isolierende Betrachtungsweise (R 49.3 I EStG). Inländische Einkünfte aus der Vermietung von im Inland belegenen Vermögensteilen liegen also vor. Auch der Art. 4 I DBA NL-D weist Deutschland das Besteuerungsrecht zu.

Jan de Roo ist also im Inland mit 45.000 € beschränkt einkommensteuerpflichtig.